

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 24/16 B

L 4 KR 210/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 67 KR 466/09 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BIG direkt gesund,
Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2016 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte, 1964 geborene Kläger leidet an einem rezidivierenden pleomorphen Adenom der Ohrspeicheldrüse (Parotis, Glandula parotidea). Die erste Operation fand 1985 statt; es folgten weitere 2003 und 2008. Ende 2008 beantragte der Kläger bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten (im Folgenden einheitlich als Beklagte bezeichnet) die Übernahme der Kosten einer Interferon-Beta-Behandlung mit dem Fertigarzneimittel Fiblaferon (Wegfall der Verkehrsfähigkeit ab 1.7.2014), um weitere Rezidive zu verhindern. Die Beklagte lehnte die Übernahme der Kosten ab. Das Medikament sei nicht zur Behandlung der Krankheit des Klägers zugelassen und die Voraussetzungen eines Off-Label-Use lägen nicht vor. Während des Klageverfahrens hat sich der Kläger mittels Privatrezept Fiblaferon selbst beschafft (Rezepte vom 12.6. und 9.7.2009) und sich damit von Prof. Dr. S. (K.) behandeln lassen. Sein Begehren auf Erstattung der Arzneimittelkosten von 1972,07 Euro ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Voraussetzungen eines Off-Label-Use fehlten, weil 2009 eine Standardtherapie (Adenomektomie) noch möglich gewesen sei und keine Erkenntnisse in der Qualität einer kontrollierten Phase-III-Studie vorgelegen hätten. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht aus § 2 Abs 1a SGB V, weil im Jahr 2009 die Krankheit des Klägers keine für ihn notstandsähnliche Situation im Sinne eines drohenden tödlichen Krankheitsverlaufs innerhalb eines kürzeren überschaubaren Zeitraums bedingt habe (*Urteil vom 26.1.2016*).
- 2 Mit seiner dagegen eingelegten Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den Gesetzesanforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und im herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR*



26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.10.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es.

- 5 Der Kläger bezeichnet bereits keinen höchstrichterlichen Rechtssatz, von dem das LSG abgewichen sein soll. Er führt lediglich aus, der vom LSG aufgestellte Rechtssatz existiere nicht bzw widerspreche der Rechtsprechung des BSG, ohne dies näher zu konkretisieren. Soweit der Kläger als Rechtssatz des LSG formuliert, "dass eine symptomatische Behandlung grundsätzlich auszuschöpfen ist und erst, wenn eine solche Behandlungsmethode unabhängig von deren Risiken nicht mehr zur Verfügung steht, eine kausale, die Ursache der Erkrankung bekämpfende Behandlung mit Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger durchgeführt werden darf", setzt sich der Kläger zudem zu seiner eigenen - zutreffenden - Wiedergabe der Entscheidungsgründe des LSG in Widerspruch. Hiernach habe das LSG den Kostenersatzanspruch deswegen abgelehnt, weil es an "weiteren Kriterien für einen zulässigen Off-Label-Use fehle" (noch zur Verfügung stehende Behandlungsmöglichkeiten, keine hinreichende Studienlage). Hieraus geht gerade nicht hervor, dass das LSG zwischen einer vorrangigen symptomatischen und einer nachrangigen kausalen Behandlung unterschieden hat.
- 6 2. Soweit der Kläger mit seinem dem LSG zugeschriebenen Rechtssatz zugleich sinngemäß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend machen will, legt er die notwendigen Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes ebenfalls nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Der Kläger formuliert weder eine Rechtsfrage noch legt er deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Entscheidungserheblichkeit dar.
- 7 3. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Daran fehlt es.



- 8 Wer sich - wie hier der Kläger sinngemäß - auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweis- antrag bezeichnen (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN*). Hierzu gehört nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen Beweis- antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und noch zumindest hilfs- weise aufrechterhalten hat (*vgl dazu BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Der Tatsacheninstanz soll durch einen solchen Antrag vor der Ent- scheidung nämlich vor Augen geführt werden, dass der Betroffene die gerichtliche Sachaufklä- rungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Der Beweis- antrag hat Warnfunktion (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG Beschluss vom 10.4.2006 - B 1 KR 47/05 B - Juris RdNr 9 mwN; BSG Beschluss vom 1.2.2013 - B 1 KR 111/12 B - RdNr 8*). Der Kläger macht lediglich geltend, das LSG sei auf die erst- und zweitinstanzlichen "Beweisantritte" nicht eingegangen.
- 9 Der Kläger rügt ferner sinngemäß eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention). Der Kläger macht geltend, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei dadurch verletzt, dass das LSG nicht einmal im Ansatz auf seinen erst- und zweitinstanzlichen Vortrag eingegangen sei, wonach eine begründete Aussicht auf einen Behandlungserfolg mit dem Fertigarzneimittel Fiblaferon bestanden habe. Es habe sich auch nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass sein Krankheitsbild derart selten sei, dass es in Studien nicht unter- sucht werden könne. Damit legt er einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör nicht hinreichend dar.
- 10 Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte dazu, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es soll als Prozess- grundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Fehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben. Dieses Gebot verpflichtet die Gerichte allerdings nicht, jedes Vorbringen eines Beteilig- ten ausdrücklich zu bescheiden; es muss nur das wesentliche der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden (*BVerfGK 13, 303, 304 f mwN*). Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachen- vortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von entscheidender Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder offen- sichtlich unsubstantiiert war (*vgl BVerfGE 47, 182, 187 ff; BVerfGE 86, 133, 146; stRspr*). Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt allerdings keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise



oder ganz unberücksichtigt lassen (vgl. *BVerfGE* 21, 191, 194; *BVerfGE* 96, 205, 216; *stRspr*; vgl. zum Ganzen *BVerfG Beschluss vom 9.3.2015 - 1 BvR 2819/14 - Juris RdNr 15 mwN*). Der Kläger legt nach diesem Maßstab nicht schlüssig dar, wieso sich das LSG nicht auf die Begründung beschränken durfte, dass der Off-Label-Use ua an der noch vorhandenen, vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung umfassten Behandlungsalternative scheitere und eine notstandsähnliche Situation nicht bestanden habe. Der Kläger zeigt damit nicht auf, dass unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG dessen Entscheidung auf dem vermeintlichen Gehörsverstoß beruhen kann.

- 11 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)